

Zu einigen Aspekten europarechtlicher Einflüsse auf das deutsche Technische Recht

Ein großer Teil der Probleme bei der Umsetzung und Anwendung europäischer Richtlinien hat seine Ursache in Besonderheiten des deutschen Energierechts, das im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) [1] seine rechtliche Grundlage hat. Diese Besonderheiten sind insbesondere die Eigenverantwortung der Versorgungswirtschaft für das technische Regelwerk bei spezieller staatlicher Aufsicht und die unterschiedliche Behandlung von Energieanlagen und überwachungsbedürftigen Anlagen.

Nach § 49 Abs. 2 (vorher § 16 Abs. 2) EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik „vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe (...) von Gas [also bei Energieanlagen gemäß § 3 Ziffer 15 – vorher § 2] die technischen Regeln des DVGW eingehalten worden sind“. Es handelt sich daher um eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, die erforderliche Sorgfalt tatsächlich eingehalten zu haben („Beweis des ersten Anscheins“). Dieser kann vor allem bei der Klärung von Verantwortlichkeiten nach einem Schadensfall erhebliche Bedeutung zukommen. Weil technische Regeln aber nur empfehlenden Charakter haben, kann von ihnen – anders als von Rechtsnormen – abgewichen werden, was dann aber beweisrechtliche Nachteile zur Folge hätte.

Bei dieser Regelung handelt es sich um einen Sonderfall im europäischen Kontext. Sie besagt, dass sich die Wirtschaft in den Energieversorgungsbereichen Strom und

Gas ihre Sicherheitsregeln selbst geben kann – mit der weiteren Konsequenz, dass sie nicht wie andere technische Bereiche der staatlichen Gewerbeaufsicht unterliegt, sondern der Energieaufsicht (§ 49 Abs. 5, vorher § 18 EnWG).

§ 49 Abs. 3 (vorher § 16 Abs. 3) EnWG wirft den Blick auf Europa. Diese Bestimmung enthält die Gleichwertigkeitsklausel: Sie regelt die Gleichbehandlung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Sicherheitsstandards.

Das DVGW-Regelwerk mit seiner primären und vorrangigen Eigenverantwortung der Versorgungswirtschaft bei der sicherheitstechnischen Normsetzung und dem darauf aufgebauten ganzheitlichen Sicherheits- und Überwachungskonzept (Stichworte: Arbeitsblatt G 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation des technischen Bereiches von Gasversorgungsun-

ternehmen“, Technisches Sicherheitsmanagement TSM usw.) hatte eine sehr zurückhaltende staatliche Aufsicht zur Konsequenz. [2] Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass die in dem bisher geltenden § 18 EnWG geregelte Energieaufsicht der Länder einen weiten Ermessensspielraum für eine intensive sicherheitstechnische Überwachung und für den Notfall eine Verordnungsermächtigung enthielt. Von dieser musste bisher in keinem Fall Gebrauch gemacht werden.

Für die Versorgungswirtschaft erwächst aus dieser rechtlichen Regelung die Verpflichtung, das technische Regelwerk auf einem hohen Sicherheitsniveau und auf dem letzten Stand der technischen Entwicklung zu halten und durch Eigenüberwachung dafür Sorge zu tragen.

Wie ist es zu beurteilen, wenn z. B. ausländische europäische Unternehmen nach dem Regelwerk ihres Heimatlandes in Deutschland arbeiten? Gilt dann auch die Vermutungsregel des § 49 Abs. 2 EnWG für die Regelwerke anderer Staaten?

Die Gleichwertigkeitsklausel des Absatzes 3 im EnWG hat nur deklaratorischen Charakter. Das bedeutet, dass die dort ausgesprochenen Grundsätze nach europäischem Recht zwingend aus sich heraus gelten würden, auch wenn es eine solche Klausel im Gesetz nicht gäbe.

Nach dem Wortlaut des Absatzes 3 gelten die Gleichwertigkeit und damit der Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn Anlagen oder Bestandteile von Anlagen nach den Vorschriften des jeweiligen europäischen



Die Gaswirtschaft trägt mit dem DVGW-Regelwerk, einem ganzheitlichen Sicherheitskonzept und einem hohen Maß an Eigenverantwortung dafür Sorge, dass die technische Sicherheit auf dem gewohnt hohen Niveau und dem letzten Stand der Technik gewährleistet ist.

Quelle: DVGW

Heimatlandes *rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht* wurden. In der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift im EnWG [3] wird unterstrichen, dass die Gleichbehandlung von anderen europäischen Sicherheitsstandards eine Folge des in Art. 30 ff. (heute Art. 28 ff.) EWG-Vertrag (EGV) vorgesehenen *freien Warenverkehrs* und entsprechender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist. Art. 28 EGV verbietet Zölle, mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und *Maßnahmen gleicher Wirkung*. Die Mitgliedstaaten beriefen sich damals zur Rechtfertigung von Einfuhrbeschränkungen in vielen Fällen auf Art. 30 (früher Art. 36) EGV und die *Grundsätze des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit*.

Es geht hier also darum, in Europa den ungehinderten freien Warenaustausch nicht zu beeinträchtigen. Das Gleichwertigkeitsprinzip wurde vom EuGH aus den Artikeln 28 ff. EGV in einer Reihe von Urteilen abgeleitet. Einen ersten Lösungsweg für diesen Konflikt hat der EuGH 1979 mit den Grundsätzen geschaffen, die er in seiner Entscheidung zu „Cassis de Dijon“ [4] aufgestellt hat. In diesem Fall hatte Deutschland den Import von „Cassis de Dijon“ aus Frankreich mit der Begründung verboten, der Alkoholgehalt dieses Getränks sei nach den deutschen Kategorien für einen Wein zu hoch und für einen Likör zu niedrig. Das Produkt dürfe daher aus Gründen der Volksgesundheit nicht auf den deutschen Markt gelassen werden.

Nach dem vom EuGH entwickelten Grundsatz der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung darf ein Produkt, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht wurde, prinzipiell in der gesamten Gemeinschaft verkauft und eingesetzt werden. Eine Einschränkung ist nur in ganz speziellen Ausnahmefällen zulässig (wenn Beschränkungen *zwingend erforderlich und angemessen* sind, um eines der in Art. 28 (früher 30) EGV genannten Rechtsgüter zu schützen). *Dieses Gleichwertigkeitsprinzip geht im Rang nationalen Vorschriften vor.* [5] Es wurde zwar entwickelt, um handelshemmende Wirkungen beim Warenverkehr und sich daraus ergebende Konsequenzen für die Zulässigkeit von Maßnahmen zu verhindern. *Diese für den Warenverkehr entwickelten Grundsätze gelten auch für den Dienstleistungsbereich, um den es sich hier bei den technischen Regeln handelt.* [6]

Was folgt nun daraus für das technische Regelwerk des DVGW und die Vermutungsregel? Die aufgezeigte Spannung

zwischen dem Vorrang des europäischen Rechts und der deutschen Regelung ist nicht einfach aufzulösen.

Gefordert ist im EnWG und auch in den vom EuGH entwickelten Grundsätzen die *Notwendigkeit eines absolut gleichen Sicherheitsstandards bei ausländischen Regelungen*. [7] Ein solcher Vergleich ist schwierig. Bei einem Vergleich fremder Systeme mit dem DVGW-Regelwerk könnte Folgendes in Betracht gezogen werden:

- Das DVGW-Regelwerk stützt sich auf die jahrelang erprobte Qualität, den nachgewiesenen Wissens- und Erfahrungsschatz und die Beachtung der spezifischen klimatischen Bedingungen und Bodenbeschaffenheiten in Deutschland.
- Das ausländische Regelwerk ist oft nur *ein* Bestandteil der rechtlichen Sicherheitstechnik dieses Staates.
- Bei Anwendung einzelner Regelungen sind daher auch der Gesamtzusammenhang und das Zusammenspiel aller Regelungen zu beachten. Technische Regelungen ergeben sich oft aus einer Vielzahl von Einzelregelungen an unterschiedlichen Fundstellen.

Es gibt also auch gute Argumente dafür, dass die Vermutungsregel des § 49 Abs. 2 nicht ohne weiteres auf die Arbeit von Unternehmen in Deutschland nach anderen europäischen technischen Regeln anwendbar ist. Es dürfte damit nicht ausgeschlossen und nach EG-Recht nicht unzulässig sein, wenn in bestimmten Fällen die Energieaufsicht besondere Nachweise verlangt und weitere Anforderungen stellt. Eine allgemeingültige Antwort gibt es aber nicht. Es kommt entscheidend auf den jeweiligen Einzelfall an.

Umsetzungsschwierigkeiten beim Technischen Recht

Die Schnittfläche zwischen europäischem und deutschem Recht ist ein heikles Feld. In diesem Zusammenhang ist auf einige typische Umsetzungsschwierigkeiten beim Technischen Recht hinzuweisen. So enthält die deutsche Rechtsordnung traditionell unterschiedlich strukturierte Systeme der Zulassung von Produkten und ihrer Überwachung. Oft sind diese noch verstreut auf verschiedene Rechtsmaterien und Behörden, oft wird innerstaatlich differenziert nach Kriterien, die für die EG-Richtlinienanwendung keine Rolle spielen. Von besonderer Bedeutung ist hier u. a. die deutsche Unterscheidung zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Anlagen, also zwischen *Energieanlagen* nach § 3 Ziffer 15 (vorher § 2)

EnWG und *überwachungsbedürftigen Anlagen* nach § 2 Abs. 7 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG – (früher § 2 Abs. 2 a GSG). Für diese beiden Bereiche gelten nach deutschem Recht unterschiedliche Vorschriften:

- Für Energieanlagen gilt das DVGW-Regelwerk mit seiner Vermutungswirkung, für überwachungsbedürftige Anlagen gelten zwingende staatliche technische Anforderungen. Dabei ist bei den Energieanlagen zu beachten, dass zu ihnen auch die Neben- und Messeinrichtungen sowie der Hausanschluss und die Installationsanlagen der Elektrizitäts- und Gasabnehmer gehören.
- Es gibt unterschiedliche Aufsichtsbefugnisse und staatliche Aufsichtsstellen (Energieaufsicht, Gewerbeaufsicht).
- Das organisatorische Prüfungswesen ist unterschiedlich (s. § 17 GPSG).

Europäische Richtlinien, auf die sich deutsche Gesetze stützen – z. B. das EnWG, das GPSG, die Betriebssicherheitsverordnung – kennen diese *Unterschiede nicht, die innerstaatlich eine Rolle spielen*. In der Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften in das nationale Recht sind die Mitgliedstaaten frei. Das führt dann zu den aufgezeigten Differenzierungen im deutschen Recht, die erhebliche Interpretations- und Zuordnungsschwierigkeiten zur Folge haben können, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen wird. Die Probleme bei der Auslegung des GPSG und der Betriebssicherheitsordnung, die explizit Ausnahmen für Energieanlagen vorsehen, sind bekannt.

Eine weitere Ursache für die in der Praxis aufgetretene Verwirrung liegt darin, dass im GPSG und der darauf basierenden Betriebssicherheitsverordnung gleichzeitig Anforderungen des *Arbeitsschutzes* und der *technischen Sicherheit* von überwachungsbedürftigen Anlagen geregelt werden. Anforderungen mit dem Ziel Arbeitsschutz sind EG-rechtlich gesehen aber nur Mindestvorschriften (Art. 137 Abs. 2 EGV), die vom ►

Mitgliedstaat – anders als Produkthanforderungen – verschärft werden können.

Ein weiteres Abgrenzungsproblem ergibt sich daraus, dass die Betriebssicherheitsverordnung neben den Begriffen überwachungsbedürftige Anlagen und Energieanlagen auch den Begriff *Arbeitsmittel* verwendet, den sie aus europäischen Rechtsvorschriften in das deutsche Recht umgesetzt hat. Fallen auch Energieanlagen darunter? Schon bisher waren Energieanlagen aus dem Arbeitsschutz – bei Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften – nicht aufgenommen. Der Begriff *Arbeitsmittel* kann entsprechend den EG-Vorschriften aber *nur im Zusammenhang mit der „Bereitstellung“ und „Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit“* Verwendung finden. Der Begriff der Benutzung zielt darauf ab, dass die Arbeitsmittel Einfluss auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben. Dementsprechend fällt z. B. eine Gas-Druckregelanlage nicht unter die Definition des Arbeitsmittels, denn sie wird im Normalbetrieb nicht von einem Arbeitnehmer *bei der Arbeit* benutzt, was aber erforderlich ist. Auch wenn an dieser Anlage Instandhaltungsarbeiten nach DVGW-Arbeitsblatt G 495 „Gasanlagen – Instandhaltung“ ausgeführt werden, ist die Anlage nur Arbeitsgegenstand, aber nicht Arbeitsmittel.

Abgrenzungsprobleme bergen reichlich Konfliktstoff – mit der Konsequenz, dass eine falsche Zuordnung zu zusätzlichen technischen Anforderungen und Prüfungsrythmen und zu einer anderen staatlichen Aufsicht führen kann.

Notifizierungsrichtlinie

Die Notifizierungsrichtlinie aus dem Jahre 1983 [8] hat nach der Rechtsprechung des EuGH gravierende Auswirkungen auf die rechtliche Anwendbarkeit nationaler technischer Vorschriften. Ziel der Richtlinie ist es, im so genannten unregulierten Bereich, in dem es keine Richtlinien zur Harmonisierung der Produkthanforderungen gibt, möglichst schon im Vorfeld die Schaffung neuer Handelsschranken zu verhindern. Sie verpflichtet daher die Mitgliedstaaten, die Entwürfe ihrer technischen Vorschriften so rechtzeitig vor ihrer Inkraftsetzung mitzuteilen, also zu notifizieren, dass noch die Möglichkeit einer erfolgreichen Intervention besteht. Notifizierungspflichtig sind alle „technischen Spezifikationen sowie sonstigen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen

Teil dieses Staates verbindlich ist“ (Art. 1 Nr. 9). Als Maßnahmen mit einer de facto verbindlichen Wirkung werden auch alle technischen Spezifikationen angesehen, deren Einhaltung oder Nichteinhaltung zu staatlichen Bevorzugungen oder Benachteiligungen führt. Das DVGW-Regelwerk als nicht zwingendes Vorschriftenwerk fällt nicht unter diese Regelung. [9]

Entsprechend dem weiten Anwendungsbereich der Richtlinie haben die deutschen Gesetz- und Ordnungsgeber des Bundes und der Länder vor allem in jüngerer Zeit eine Reihe von Rechtsvorschriften mit technischen Anforderungen notifiziert, so auch das EnWG von 1998 mit der Neuregelung der technischen Anforderungen an Energieanlagen.

Mit dem Eingang der Notifizierung einer technischen Vorschrift beginnt für den Mitgliedstaat eine Stillhaltefrist von drei Monaten, innerhalb derer er die Vorschrift nicht in Kraft setzen darf (Art. 9). Die Frist kann auf bis zu zwölf Monate verlängert werden. Häufigster Beanstandungsfall ist das Fehlen einer – für alle Vorschriften, die entsprechende EU-Richtlinien in nationales Recht umsetzen, vorgeschriebenen – *Gleichwertigkeitsklausel* im Text notifizierter Entwürfe, wie sie auch im EnWG zu finden ist.

Auch wenn die Richtlinie von ihrer Zweckbestimmung her zunächst nur eine formale Regelung ist, so hat die Unterlassung der Notifizierung gegebenenfalls gravierende Folgen für den Mitgliedstaat. Im April 1996 hat nämlich der EuGH entschieden, dass nationale Vorschriften wegen fehlender vorheriger Notifizierung von Gerichten und Behörden des Mitgliedstaates nicht angewendet werden dürfen. [10] *Die Notifizierung ist damit Wirksamkeitsvoraussetzung für eine technische Regelung.*

Der Entwurf der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der von der Kommission im Januar 2004 vorgelegte Entwurf der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist zu einem Politikum ersten Ranges geworden. Er hat sogar die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union am 22./23. März 2005 in Brüssel beschäftigt. Bei diesem Treffen wurde beschlossen, dass der Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingehend überarbeitet werden soll. [11]

Bevor der Sturm der Entrüstung richtig losbrach, hatte der DVGW bereits auf die sich für die Gas- und Wasserversorgung und das DVGW-Regelwerk ergebenden gravie-

renden Probleme hingewiesen. Worin lagen die Probleme im Richtlinienentwurf?

Der Vorschlag zielte darauf ab, die in der EU bestehenden Hindernisse im Hinblick auf einen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr abzubauen. Den Dienstleistungserbringern (Unternehmen und Freiberuflern) sollte es ermöglicht werden, ihre Dienste (u. a. auch Zertifizierungs-, Prüfungs- und Wartungstätigkeiten) gemeinschaftsweit anbieten und erbringen zu können, ohne zusätzliche Anforderungen des jeweiligen Mitgliedstaates erfüllen zu müssen. Ausnahmen waren nur für Finanz-, Verkehrs- und elektronische Kommunikationsdienstleistungen vorgesehen.

Kernpunkt des Richtlinienvorschlags war das Herkunftslandprinzip (Art. 16). Danach sollte der Dienstleister ausschließlich den Bestimmungen seines Herkunftslandes unterliegen. Für Aufnahme, Ausübung, Qualität und Inhalt der Dienstleistungen, also auch für die Anwendung der technischen Regeln, sowie für den Gerichtsstand sollten allein die Bestimmungen des Herkunftslandes maßgebend sein.

Zwar konnte durch deutsche Bemühungen noch vor der streitigen Behandlung durch die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union im März in Gruppenberatungen beim Europäischen Rat erreicht werden, dass die wesentlichen Bereiche der Gas- und Wasserversorgung *aus dem Herkunftslandprinzip ausgenommen* wurden.

Gleichwohl: Die Gas- und Wasserversorgung, die bereits jetzt Gegenstand anderer Gemeinschafts- und Liberalisierungsmaßnahmen sind, wurden nicht komplett aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

Die Richtlinie in ihrer ursprünglichen Fassung hätte zu der Gefahr eines ruinösen Wettbewerbs auf dem Niveau des niedrigsten Standards eines EU-Landes geführt. Anbieter von Dienstleistungen hätten dann als Firmensitz aus den 25 EU-Staaten das Land mit dem niedrigsten Standard und den günstigsten Herkunftslandbedingungen auswählen können, eine Briefkastenfirma hätte dazu genügt. Das hätte außerdem dazu führen können, dass auf dem Boden ein und desselben Staates 25 parallele Rechtssysteme (in 20 Amtssprachen) gültig wären und in Konkurrenz treten könnten.

Fazit

Die Regelungen des deutschen Technischen Rechts sind bereits in starkem Maße

europäisiert. Die entscheidenden Vorgaben für nationale Neuregelungen kommen aus Brüssel. Die deutsche Rechtsordnung differenziert aber in vielen Fällen nach Kriterien, die für die Umsetzung in nationales Recht keine Rolle spielen, aber bei der Umsetzung und praktischen Anwendung und den damit verbundenen Problemen in Deutschland eine ganz erhebliche Bedeutung haben (Stichworte: Energierecht/Gewerberecht/Arbeitsschutz, Energieanlagen/überwachungsbedürftige Anlagen). Es gilt also, bei der Anwendung der deutschen Gesetze und Verordnungen streng auf die Schnittstellen zwischen den einzelnen Bereichen zu achten und damit auch die Bedeutung des DVGW-Regelwerks zu erhalten. Eine falsche Zuordnung kann für das einzelne Unternehmen zu erheblichen zusätzlichen technischen Anforderungen, Prüfungsrhythmen, Sachverständigenprüfungen und einer anderen staatlichen Aufsicht führen.

Außerdem: Die im Energiewirtschaftsgesetz für die technische Sicherheit getroffene Regelung mit der Eigenverantwortung der Versorgungswirtschaft ist in Europa eine Ausnahme. Sie gilt es zu verteidigen. Dazu ist es notwendig, das

DVGW-Regelwerk auf dem gewohnt hohen Sicherheitsniveau und auf dem letzten Stand der Technik zu halten und durch Eigenüberwachung dafür Sorge zu tragen. So können auch in Brüssel die Vorzüge des deutschen Systems der Eigenverantwortung der Wirtschaft beim technischen Regelwerk gegenüber staatlicher Reglementierung zum Signal werden.

Literatur:

- [1] Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005, in Kraft getreten am 13.7.2005, BGBl. I 2005, S. 1970; die bis dahin geltende Fassung vom 24.4.1998, auf die in diesem Beitrag auch Bezug genommen wird, ist veröffentlicht in BGBl. I S. 730, zuletzt geändert durch Art. 126 Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 25.11.2003, BGBl. I S. 2304-2319.
- [2] An dieser Regelung der Energieaufsicht wurde auch im Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts im Grundsatz festgehalten (siehe insbesondere § 49 Absätze 5 und 6). Die wiedergegebenen Erfahrungen beziehen sich naturgemäß aber nur auf die Praxis bei dem bisherigen Rechtssystem.
- [3] BT-Drucksache 13/7274 vom 23.3.1997, Zu § 11 Absatz 3.
- [4] EuGH vom 20.2.1979, Rechtssache 120/78, Randziffern 8, 14.
- [5] van Rienen/Wasser, EG-Recht der Gas- und Wasserversorgungstechnik, Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser, 1999, Randziffern 63ff.

[6] Siehe hierzu u. a. Troberg/Tiedje in: von der Groeben/Schwarze (Hrsg.), NOMOS, 6. Auflage, 2003, Vorbemerkung zu den Artikeln 49 bis 55 EGV, Randziffern 15ff.

[7] Rutkowski, Energiewirtschaftsgesetz 1998, VWEW-Verlag 1999, § 16 Randziffer 6; Danner in: Danner/Theobald, Energierecht, Verlag C. H. Beck, § 16 Randziffer 36.

[8] Richtlinie 98/34, Amtsblatt 1998 Nr. L 204/37; sie hat die Richtlinie 83/189 ersetzt.

[9] Bramkamp in: Danner/Theobald aaO., VII TSB B 9 Randziffer 8; van Rienen/Wasser aaO.

[10] Siehe Recht und Steuern im Gas- und Wasserfach 1996 S. 33ff.

[11] In diesem Verfahren müssen nun Rat und Europäisches Parlament Änderungsvorschläge unterbreiten. Dem federführenden Binnenmarkt-Ausschuss des EP liegen mittlerweile ca. 1.000 Änderungsanträge von Abgeordneten und anderen Ausschüssen vor. Der Ausschuss wird voraussichtlich bis in den September 2005 hinein darüber beraten, welche Anträge dem Parlamentsplenarium zur Abstimmung in der ersten Lesung vorgelegt werden. Die erste Lesung soll im Oktober stattfinden.

Autor:

Dr. Franz Bernhard Bramkamp

Am Kottenforst 61

53125 Bonn

Tel.: 0228 251857

Fax: 0228 2806913

E-Mail:

franzbernhardbramkamp@t-online.de ■